TEIL B - TEXT

- Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) im Einmündur der Straße An den Stücken in den Tremsbütteler Weg sind hochbauliche Anlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Brückenbauteile der Eisenbahnbrücke. Eine zung mit einer Höhe von bis zu 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist z (§9(1)10 BauGB + §31(2) BauGB)
- [89(1)10 BauGB + \$31(2) BauGB)

 Für das Grundstück Struhbarg Nr. 2 ist auch eine Zufahrtnahme von der Erschließungsstraße An den Stücken her zulässig. Hierbei darf für die Zufahrt das festgesetzte Straßenbegleitgrün in einer Breite von maximal 3,5 m unterbrochen werden und der festgesetzte Geh- und Radweg überquert werden. Sie ist in einem Abstand von mindestens 10 m von der südlichen Fahrbahnkante des Tremsbütteler Weges abzusetzen. [99(1)111 BauGB)

 Einfriedigungen entlang den Straßenbegrenzungslinien innerhalb der Bauflächen des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem zugehörigen Straßenniveau bzw. der angrenzenden vorhandenen Geländehöhe der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. deren Seitenflächen zulässig, Hecken auf den privaten Grundstücksflächen sind in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen. (§91)14. BauGB)

 Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Tele kommunikationsdienstleistungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrie ben werden. (§91)1 BauGB + §14(2) BauNVO + §1(9) BauNVO)
- ben werden. (§9(1)1 BauGB + \$14(2) BauNVO + \$1(9) BauNVO)

 Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation [Festnetz] sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§9(1)1)3 BauGB)

 Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweis zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 "Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes" und Nr. 2 "Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Reinen Wohngebietes" allgemein zulässig sind. (§911)1 BauGB-§16(2) BauNVO)

 Innerhalb des "Reinen Wohngebietes" ist auf den Grundstücken Bachstraße gerade Nr. 2 bis Nr. 6 eine abweichende Bauweise (al sind Baukörperlängen über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise. (891)12 BauGB)

 Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweis-

- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebtriebe" der Bau-nutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" allgemein zulässig ist. 18911.

- Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" allgemein zulässig ist. [89(11) BauGB + 816(6) BauNVO)
 Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 "Gertenbaubetriebe" und Nr. 5 "Tankstellen" der Baunutzungsverordnung innerhalb des "Allgemeinen Wohngebietes" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. [89(11) BauGB + \$16(6) BauNVO)
 Für die Grundstücke An den Stücken ungerade Nrn. 1 bis 7 ist ausnahmsweise eine zweigeschossige Bauweise zulässig, bei der die festgesetzte Geschöftlächenzahl (GFZ) von 0,3 bis zu einer Geschöftlächenzahl (GFZ) von 0,4 ausnahmsweise überschritten werden darf. [89(11) BauGB + \$31(1) BauGB)
 Nach § 16 Abs. 2 Ziffer 4 der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird die maximale Höhe des Daches mit 5,0 m oberhalb des zulässigen obersten Vollgeschosses festgesetzt.
 Bei der Entwicklung eines Staffelgeschosses als Nichtvollgeschoß oberhalb der zulässigen Vollgeschosses, ist die Höhe dieses Staffelgeschosses auf die zulässige Dachhöhe anzurechnen. Dies gilt nur für die Bereiche der Bauflächen des "Reinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" und des "Allgemeinen Wohngebietes" und es "Allgemeinen Woh

folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außent len nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

Spalte	1	2	3	4	5			
		"Maßgeb- licher Außenlärm- pegel" dB(A)	Raumarten					
Zeile	Lärm- pegel bereich		Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Büroräume ¹) und ähnliches				
			erf. R' _{w,rcs} des Außenbauteils in dB					
1	1	bis 55	35	30 .	-			
2	11	56 bis 60	35 30		30			
3	Ш	61 bis 65	40	35	30			
4	IV	66 bis 70	45	40	35			
5	V	71 bis 75	5 50 45		40			
6	VI	76 bis 80	2)	50	45			
7	VII	>80	2)	2)	50			

2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3
	Sesamtfläche des Au Grundfläche eines Au				umes in	m ²				
Tabelle 10.	Erforderliche Scha	lldämm-Ma	Be erf. F	ζ _{w,res} von Ko	mbinatio	nen von	Außenwän	den und F	enstern	
Spalte	1		2	3	4	4	5	6		7

Spalte	1	2	3	4	5	6	1	
Zeile	erf. R _{w,res}	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in dB/ dB bei folgenden Fensterlächenanteilen in %						
	nach Tabelle 8	10 %	20%	30%	40%	50%	60%	
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30	
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32	
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37	
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42	
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-	

unter Berücksichtigung der Anforderungen an da Tabelle 8 und der Korrektur von – 2 dB nach Tabe

- - b. Die übrigen Flächen des Straßenbegleitgrüns, entlang der neu entstehenden Erschliessungsstraße An den Stücken wie auch entlang der Zufahrt und den Parkplätzen der Parkund Ride-Anlage sowie dem vernetzenden Radwegesystem, sind als setnestiv genutzte Graund Kraufflur mit standortgerechter Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer zu
 erhalten. Die Bepflanzungsmößnahmen sind nur in den Bereichen durchzuführen, die bisher
 noch nicht baum- und strauchbestanden sind. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs inne
 halb der Flächen des Straßenbegleitgrüns ist auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen sid
 sid die festgesetzte extensiv genutzte Gras- und Kraufflur, teilweise mit Gehölzbestand, sind
 unzulässig. (§91/120 BauGB + §91/125a BauGB i.V.m. §91/125b BauGB)

 Die Flächen der privaten Grünfläche extensiv genutzte Gras- und Kraufflur sind als natu
 nahe Wiesenfläche mit standortgerechter Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und auf Dauer
 zu erhalten. Diese Bepflanzungsmaßnahmen sind nur in den Bereichen durchzuführen, die bis
 her noch nicht baum- und strauchbestanden sind. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck
 dieser Flächen nach § 9/11/25b BauGB)

 Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, als Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
 zur Sicherung des innergebietlichen Ausgleichsdefizites, werden aufgrund des § 1a des Baugesetzbuches als Ausgleichsmaßnahmen der neu entstehenden Park- und Ride-Anlage (P-R)
 zugeordnet. (§1a BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene bauliche Anlagen Vorhandene Flurstücksgrenzen

47 49/

in Aussicht genommen Grundstücks Flurstücksbezeichnung Sichtfläche Künftig entfallende bauliche Anlagen Gebäude mit Hausnummer Vorhandene Einzelbäume Künftig entfallende Einzelbäume Grundstücksgrenze

 \otimes Bezeichnungen aus dem Katasterbestand, z.B. Hünengrab, Tiefgarage und Parkpalette, Bahnhof, Hochzeitwald, Grünanlage

ZEICHENERKLÄRUNG Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 – 9.Änderung und Ergänzung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 59(7)BauGB §16(5)BauNVO ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung §9(1)1BauGB WR WA Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.III Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.0,3) III 0,3 (0,4) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B.0,4) BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBER-BAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN §9(1)2BauGB ED Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Offene Bauweise Abweichende Bauweise Baugrenze VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN Von der Bebauung freizuhaltende Fläche 59(1)10BauGB <u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Bahnanlagen §9(1)11BauGB Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Zu- und Abfahrt für Park- and Ride-Anlagen Öffentlicher Parkplatz Öffentlicher Parkplatz der Park- and Ride-Anlage – ebenerdig Öffentlicher Parkplatz der Park- and Ride-Anlage als Parkpalette (2. Ebene) Öffentlicher Parkplatz der Park- and Ride-Anlage für Fahrräder (Bike -Parkplatz) Strassenbegleitgrün Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Grundstückszufahrt Freihaltebereich für Grundstückszufahrt Wohnweg, nicht mit Kfz-befahrbar Geh- und Radweg \$9(1)12BauGB VERSORGUNGSFLÄCHEN Versorgungsflächen Transformatorenstation FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN Elektrische Hauptversorgungsleitung, unterirdisch (z.B. 11kV) 59(1)13BauGB FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG Fläche für die Abfallbeseitigung Wertstoffcontainerstandplatz 99(1)14BauGB <u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Grünfläche, privat Extensiv genutzte Gras- und Krautflur, privat 59(1)15BauGB FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen z Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung vo Boden, Natur und Landschaft §9(1)20BauGB II MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L) 59(1)21BauGB G. F. L ÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN ngrenzung von Flächen für Gemeinschafts-FLÄCHEI Umgrenz anlagen §9(1)22BauGB anlagen Gemeinschaftstiefgaragenanlage Gemeinschaftsgaragenanlage Gemeinschaftstellplatzanlage Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur a Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen GTga GGa GSt an den

M LPB III (EG)

LPB III (EG,1.0G) LPB IV (2.0G)

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE 9
VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM
SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor
schädlichen Lärmimmissionen sowie Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
Fläche für einen Lärmschutzwall Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10

- für alle Geschosse (z.B. LPB III)

- nur für Erdgeschoß (z.B. LPB III (EG))

- nur für 1. und 2. Obergeschoß (z.B. LPB IV (1./2.0G))

- nur für Erdgeschoß und 1. Obergeschoß (z.B. LPB III (EG,1.0G))

- nur für 2. Obergeschoß (z.B. LPB

FLÄCHEN MIT BIND VON BÄUMEN UND GEWÄSSERN Zu erhaltender Bö BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG \$9(1)25bBauGB UND STRÄUCHERN SOWIE Zu erhaltender Einzelbaum Zu erhaltende Baumgruppe Zu erhaltender Teich (Kleingewässer)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§9(6)BauGB

Vorhandener Teich – Gesetzlich geschütztes Biotop (Kleingewässer) gemäß § 15a(1)6 LNatSchG

Grabhügel – eingetragenes archäologisches Denkmal im Denkmalbuch (Bargteheide Nr.1) nach § 1 Abs. 2 und § 6 DSchG Umgebungsschutzbereich von Anlagen die dem Denkmal-schutz unterliegen



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 3** 9. ÄNDERUNG UND **ERGÄNZUNG**

GEBIET: östlich der Bahn, von der Einmündung Tremsbütteler Weg bis zur Wendeanlage Hammoorer Weg unter Einschluß der den Bereich abgren-zenden Baugrundstücke Struhbarg Nr.2, An den Stücken ungerade Nrn.1 bis 15, Brahmsstraße gerade Nrn.20 bis 34, Brahmsstraße ungerade Nrn. 39 bis 19, Bachstraße gerade Nrn.2 bis 6,

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.
August 1997,
sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000,
jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung
vom 05. November 2003 folgende Satzung über den Bebauungsplan
Nr. 3 - 9. Änderung und Ergänzung für das Gebiet: östlich der Bahn, von
der Einmündung Tremsbütteler Weg bis zur Wendeanlage Hammoorer Weg
unter Einschluß der den Bereich abgrenzenden Baugrundstücke Struhbarg
Nr. 2, An den Stücken ungerade Nrn. 1bis 15. Brahmsstraße gerade Nrn.
20 bis 34, Brahmsstraße ungerade Nrn. 39 bis 19, Bachstraße gerade Nrn.
2 bis 6,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

eschlusses des zuständig r vom 29. April 1999. Die d ist durch Abdruck in dem Aufgesteilt aufgrund des Aufstellungsb Stadtplanung, Grünordnung und Verkeh machung des Aufstellungsbeschlusses am 01. Dezember 2003 erfolgt. Bargteheide, den /٦. ١٩٣٠ 2004 (S)

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung. Grünordn 2002 den Bebauungsplan mit Begründung als Vorents am 18. April fahrenseinleitung bestimmt.

Bargteheide, den A7. June 2004

(S) ist als öffent-

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach \$ 3 Ab-liche Auslegung des Vorentwurfes vom 2-26. Juni 2002 durchgeführt worden Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Ab 03. Juni 2002 1 Satz 2002

den 17. Juni 2004

Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Pfanung Belange und sonstige Stellen sind mit Schreiben vom 16 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26 Juni 2002 Bargteheide, den AN. Juni 2003 öffentlicher

Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Vebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffe sonstige Stellen aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahrer und am 07. Mai 2003 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den AR. June 2001

ehr hat am 07. Mai beschlossen und z ng, Grünordnung und Ingsplanes mit Begrü

Der zuständige Ausschuß für Stadtplan 2003 den Entwurf des Bebou öffentlichen Auslegung bestimmt. Bargteheide, den A. Jum 2004 (S)

Planzeichnung (Teil A) und dem r Zeit vom 10. Juni 2003 bis zum - nach § 3 Abs. 2 Baugesetzst mit dem Hinweis, daß Anreguntlich oder zur Niederschrift gel-Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung [
Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu haben in der Zeit vom 10. Ji
11. Juli 2003 während folgender Zeiten: – Dienststunden – nach § 3 Ab
buch öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinwi
gen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur N
tend gemacht werden können am 02. Judi 2003 in dem "Stormanner Ilich bekanntgemacht worden.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Sc
Mai 2003 von der öffentlichen Auslegung, des Entwurfes benachrichtigt
einer Stellungnahme bis zum 11. Juli 2003 aufgefordert worden.

eiben vom 23. nd zur Abgabe

Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung planung, Grünordnung und Verkehr vom 07. Mai 2003 übe wurtsbetelligungsverfahren bestätigt in inren Strung am 2 Bargteheide, den 1971 Juni 2004 für Stadt-

llungnahmen den gren am 27. Au-Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbet gust 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Bargteheide, den KR. War 1804 (S)

Begründung er-ng bestimmt.

Die Stadtvertretung hat am 27. August 2003 den Bebau neut als Entwurf beschlossen und zur erneuten öffentlic Bargteheide, den 17. Juni 2004

Der erneut beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vor 16. September 2003 bis zum 30. September 2003 winkrend folgender Zeiten. – Dienststunden – nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 08. September 2003 in dem "Stormanner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. September 2003 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgab einer Stellungnahme bis zum 30. September 2003 aufgefordert wurden.

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sow Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der erneuten Entwund 05. November 2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt wor Bargteheide, den An 2004

Text (Teil B) aber 2003.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil) wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen ar Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vo gebilligt. Bargteheide, den XT. Yurni 2004

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist be Bargteheide, den A7. June 2004 der und dem Text (S)

BURGERME

BURGER die Stelle, bei der sierten eingesehen die Möglichkeit, ein der Abwägung ein sowie auf die Mösischen dieser Anden des § 4 Abs. 3

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLA

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM
DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANNINGEN WERDEN ALS R
AHRENSBURG, DEN 1 6, JUNI 2004 RICK



-Ingenieur

